

# ALLPLAN Nutzungs- und Lizenzbedingungen

Aktualisiert im Oktober 2024

Der Vertrag, der auf der Grundlage dieser ALLPLAN Nutzungsbedingungen („Nutzungsbedingungen“) abgeschlossen wird, ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen Ihnen als Benutzer („Benutzer“) und der ALLPLAN GmbH oder, soweit in der Bestellung genannt, einem mit der ALLPLAN GmbH verbundenen Unternehmen („Lizenzgeber“).

Der Vertrag zwischen dem Benutzer und dem Lizenzgeber kommt durch die Annahme dieser Nutzungsbedingungen während des Registrierungsprozesses und/oder durch das Herunterladen, Installieren, Reproduzieren oder anderweitige Verwenden der vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Software zustande.

Er regelt die Nutzung der Software, der dazugehörigen Medien und der internetbasierten Dienste durch den Benutzer. Lizenzgeber unter diesen Nutzungsbedingungen ist die ALLPLAN GmbH, sofern ein Produkt unter der Marke Allplan, FRILO oder DC-Software lizenziert wird. Lizenzgeber im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen ist die Design Data Corp., wenn ein Produkt unter der Marke SDS2 lizenziert wird, und die SCIA N.V., wenn ein Produkt unter der Marke SCIA lizenziert wird.

Die Verwendung von Software ohne den Abschluss eines Vertrages auf Grundlage dieser Nutzungsbedingungen stellt eine Urheberrechtsverletzung dar.

## 1 Allgemeines

- 1.1 Die ALLPLAN GmbH oder, soweit in der Bestellung genannt, ein mit der ALLPLAN GmbH verbundenes Unternehmen („ALLPLAN“ oder „Lizenzgeber“) überlässt die jeweils vereinbarte Software und das zugehörige digitale Benutzerhandbuch (zusammen „Software“) zu den nachfolgenden Nutzungsbedingungen an den Kunden. Der Begriff Kunde beinhaltet auch den Benutzer im Sinne der Vorbemerkungen zu diesen Nutzungsbedingungen (Benutzer und Kunde zusammen als „Kunde“).
- 1.2 Das Angebot des Lizenzgebers und diese Nutzungsbedingungen richten sich nicht an Verbraucher, sondern ausschliesslich an Unternehmen.
- 1.3 Diese Nutzungsbedingungen finden Anwendung auf Software ab folgenden Veröffentlichungen: Allplan Version 2025, FRILO und DC-Software 2025 und SCIA Version 25 (Veröffentlichungsdatum jeweils spätestens im November 2024).
- 1.4 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Lizenzgeber ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Lizenzgeber in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- 1.5 Wenn ein Benutzer im Namen eines Unternehmens, einer anderen natürlichen oder juristischen Person auf die Software zugreift, stimmt der Benutzer diesen Nutzungsbedingungen für dieses Unternehmen, diese juristische Person oder diese andere natürliche Person zu, und der Benutzer versichert, dass er befugt ist, im Namen dieses Unternehmens, dieser juristischen Person oder dieser anderen natürlichen Person zu handeln und dieses Unternehmen, die juristische Person oder andere natürliche Person an diesen Lizenzvertrag zu binden.
- 1.6 Um Software und Dienste nutzen zu können, ist die Erstellung eines Nutzer-Kontos erforderlich.

## 2 Änderungen dieser Nutzungsbedingungen

Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, diese Nutzungsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, sofern hierfür ein dringender Grund besteht und nur insoweit dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden zumutbar ist. Ein dringender Grund besteht insbesondere, wenn die

Leistungen aus technischen Gründen anzupassen sind. Der Lizenzgeber wird den Kunden auf etwaige Änderungen hinweisen und ihm die geänderten Bedingungen mit angemessener Frist vor Eintritt der Änderung zugänglich machen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag auf Grundlage dieser Nutzungsbedingungen vor Eintritt der Änderung zu kündigen. Mit der Nutzung bzw. Weiternutzung der Software nach einer Änderung erklärt der Kunde sein Einverständnis mit den Änderungen und die Annahme der geänderten Bedingungen.

### **3 Lieferung**

- 3.1 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, wird die Software dem Kunden als Download über das Internet zur Verfügung gestellt. Der Lizenzgeber wird keinen Quellcodes an den Kunden herausgeben.
- 3.2 Der Lizenzgeber ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.
- 3.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes oder der Veränderung der Software geht beim Download mit Übertragung der Software aus dem Netzwerk des Lizenzgebers in das öffentliche Kommunikationsnetz auf den Kunden über.
- 3.4 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, beschränken sich die vertraglichen Verpflichtungen des Lizenzgebers auf die Überlassung der Software. Insbesondere zu Aufstellungs-, Installations-, individuellen Anpassungs- und/oder Parametrisierungs-, Beratungs-, Schulungs- oder anderen Leistungen ist dieser nicht verpflichtet.

### **4 Lizenzbedingungen**

#### **4.1 Allgemeine Lizenzbedingungen**

##### **(a) Lizenzierung und Nutzung der Software**

- (i) Der Lizenzgeber lizenziert die Software unter verschiedenen Lizenzmodellen. Mit dem Erwerb der Software werden das anwendbare Lizenzmodell, die Laufzeit der Lizenz und die Höhe der Gebühr festgelegt. Diese Nutzungsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten des Kunden in Bezug auf das jeweilige Lizenzmodell.
- (ii) Bei der zur Verfügung gestellten Software handelt es sich um ein Betriebsgeheimnis des Lizenzgebers. Ferner ist die Software durch die einschlägigen Urheberrechtsgesetze geschützt. Eine Umarbeitung der Software ist nur zulässig, soweit dies für die Beseitigung von Fehlern notwendig ist. Voraussetzung ist jedoch, dass sich der Lizenzgeber (a) mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, (b) die Fehlerbehebung ablehnt oder (c) zur Fehlerbehebung ausserstande ist. Das Recht zur Dekompilierung nach § 69e UrhG bleibt unberührt.
- (iii) Nach Ablauf der Lizenzlaufzeit, mit Ausnahme einer Perpetual Lizenz, ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung der Software einzustellen und sie vollständig zu löschen. Sicherheitskopien sind ebenfalls zu löschen. Auf Verlangen des Lizenzgebers hat der Kunde dies schriftlich zu bestätigen.
- (iv) Für Produkte unter der Marke Allplan erfolgt die Lizenzverwaltung über das ALLPLAN Connect Portal, in dem für jede Lizenz ersichtlich ist, ob es sich um eine Named User Lizenz oder eine Floating Lizenz handelt.

**(b) Nutzungseinschränkungen**

- (i) Die Anzahl der durch den Kunden genutzten Lizenzen darf die jeweils durch den Kunden erworbenen Lizenzen, unabhängig von der eingesetzten Lizenzinfrastruktur des Lizenzgebers, nicht überschreiten.
- (ii) Lizenzen müssen zu 100% einem Mitarbeitenden des Kunden zugeordnet werden, der in dem Land angestellt ist, in dem die Lizenzen erworben wurden.
- (iii) Jede Lizenz ist für die Verwendung in einer Schicht vorgesehen. Bei Mehrschichtbetrieb ist pro Schicht eine separate Lizenz erforderlich.
- (iv) Projekte, die mit einer kostenlosen oder unrechtmässig genutzten Lizenz erstellt wurden, dürfen nicht kommerziell genutzt werden. Dies gilt auch für Studierendenlizenzen und die Lizenzen von öffentlichen Bildungseinrichtungen.

**(c) Updates und Materialien**

- (i) Der Lizenzgeber behält es sich vor, nach eigenem Ermessen Updates zum Zweck der Mängelbeseitigung, soweit diese für den ordnungsgemässen Gebrauch der Software erforderlich sind, und Upgrades, z. B. Änderungen, Erweiterungen und Verbesserungen der Software, zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat nur dann einen Anspruch auf die Bereitstellung von Updates und Upgrades, wenn diese Nutzungsbedingungen oder das geltende Lizenzmodell dies ausdrücklich vorsehen.
- (ii) Wenn der Lizenzgeber dem Kunden ein Update zur Verfügung stellt, um die vereinbarte Nutzung der Software zu gewährleisten oder einen Mangel zu beheben, muss der Kunde das Update installieren, um die Software weiterhin in Übereinstimmung mit diesen Nutzungsbedingungen nutzen zu können. Der Lizenzgeber ist nicht verantwortlich für Mängel und Schäden, die dadurch entstehen, dass der Kunde das Update nicht installiert.
- (iii) Der Lizenzgeber kann dem Kunden nach eigenem Ermessen die Materialien, zum Beispiel Benutzerhandbuch, Dokumentation und sonstiges Begleitmaterial wie Videos und Schulungsunterlagen, für die Software in elektronischer Form zur Verfügung stellen, wobei der Lizenzgeber alle geistigen Eigentumsrechte an den Materialien behält.

**(d) Vervielfältigung und Weitergabe der Software**

- (i) Der Kunde darf die Software nur im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Nutzung vervielfältigen. Dazu zählen die Installation der Software und das Laden in den Arbeitsspeicher. Im Übrigen ist der Kunde zu Vervielfältigungen nicht berechtigt. Dies gilt auch für die Vervielfältigung von Teilen der Software und für die – vollständige oder teilweise – Vervielfältigung des Benutzerhandbuchs. Der Kunde hat das Recht zur Erstellung einer Sicherungskopie der Software.
- (ii) Es ist nicht gestattet, Urhebervermerke, Seriennummern oder andere Identifikationsmerkmale der Software zu entfernen oder zu verändern.
- (iii) Die Software, einschliesslich Benutzerhandbücher, darf nicht vermietet, verleast oder Dritten in anderer Weise zeitweise überlassen werden. Insbesondere ist die Untervermietung, die Überlassung der Software im Wege des Application Service Providing (ASP) bzw. im Rahmen von Cloud Computing Anwendungen an Dritte untersagt.

**(e) Lebenszyklus-Policy**

- (i) Für die Software gilt die Lebenszyklus-Policy des Lizenzgebers. Diese kann unter <https://www.allplan.com/product-lifecycle/> abgerufen werden.
- (ii) Gemäss dieser Lebenszyklus-Policy ist der Lizenzgeber für bestimmte Version einer Software berechtigt keine weiteren Updates oder Upgrades herauszugeben oder für diese keine Support-Leistungen mehr zu erbringen. Der Lizenzgeber wird den Kunden hierüber in der Regel 365 Tage vor Wirksamwerden dieser Änderung auf der Website unter [Product Lifecycle - ALLPLAN Schweiz AG](#) informieren.
- (iii) Bei einer Perpetual Lizenz ist der Lizenzgeber nach vorheriger Ankündigung von mindestens 365 Tagen berechtigt, für bestimmte Software keine Ersatzlizenzen mehr auszustellen.

**4.2 Perpetual Lizenz**

- (a) Eine Perpetual Lizenz ist als Named User Lizenz (Ziffer 4.5) oder Floating Lizenz (4.6) erhältlich.
- (b) Die Perpetual Lizenz gewährt dem Kunden ein unbefristetes, entgeltliches, nicht exklusives, nicht unterlizenzierbares Recht die Software zu nutzen. Das Nutzungsrecht wird jedoch ausschliesslich innerhalb der Grenzen der Lebenszyklus-Policy nach Ziffer 4.1(e) eingeräumt.
- (c) Bei Neuausstellung einer Lizenz behält sich der Lizenzgeber vor, hierfür eine angemessene Gebühr in Rechnung zu stellen.
- (d) Als Bestandteil der Perpetual Lizenz kann der Lizenzgeber dem Kunden nach eigenem Ermessen allgemein verfügbare Updates zur Verfügung stellen. Sofern der Kunde keinen Serviceplus Vertrag abgeschlossen hat, umfasst die Perpetual Lizenz keine Upgrades, keine Wartung und keinen Support.

**4.3 Subscription Lizenz**

- (a) Eine Subscription Lizenz ist als Named User Lizenz (Ziffer 4.5) oder Floating Lizenz (4.6) erhältlich.
- (b) Mit einer Subscription Lizenz erhält der Kunde das zeitlich begrenzte (Miete), kostenpflichtige, nicht ausschliessliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht die Software zu nutzen. Der Kunde darf die Software nur vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die vertragsgemässe Nutzung der Software notwendig ist.
- (c) Nutzt der Kunde einen Rechner nicht nur vorübergehend nicht mehr, muss er die Software vollständig vom Massenspeicher dieses Rechners löschen.
- (d) Als Bestandteil und während der Laufzeit der Subscription Lizenz stellt der Lizenzgeber dem Kunden allgemein verfügbare Updates und Upgrades der Software zur Verfügung. Der Lizenzgeber entwickelt die Software fortwährend weiter und stellt dem Kunden die jeweils aktuelle Version der Software zur Verfügung. Dies kann durch die Bereitstellung einer neuen Hauptversion (inhaltliche Erweiterungen) oder durch die Aktualisierung der laufenden Version erfolgen. Es liegt im Ermessen des Lizenzgebers, in welchen zeitlichen Abständen neue Versionen oder Aktualisierungen der Software bereitgestellt und welche Funktionalitäten und Module der Software beibehalten, geändert, modifiziert, reduziert oder erweitert werden. Die Rechte aus Ziffer 10 (Mängelansprüche) bleiben unberührt.

- (e) Mit der Übertragung der Software wird die begrenzte Laufzeit der Subscription Lizenz festgelegt. Die Subscription Lizenz verlängert sich automatisch um die in der Bestellung festgelegte Dauer, es sei denn, der Lizenzgeber oder der Kunde kündigt die Subscription Lizenz vor dem Ende der dann aktuellen Laufzeit. Während der Laufzeit ist eine ordentliche Kündigung der Subscription Lizenz durch beide Parteien ausgeschlossen.
- (f) Die Höhe der Lizenzgebühr hängt von der Laufzeit des Nutzungsrechts ab. Die Lizenzgebühr ist bei der ersten Übertragung der Software und bei jeder Verlängerung der Laufzeit fällig. Die Einräumung des Nutzungsrechts ist an die Bedingung geknüpft, dass der Kunde die fällige Lizenzgebühr bezahlt.
- (g) Der Kunde darf jede verfügbare Version der Software verwenden, jedoch nicht gleichzeitig. Der Lizenzgeber kann das Nutzungsrecht nach eigenem Ermessen auf Versionen der Software beschränken, die nicht älter als drei (3) Jahre sind.

#### 4.4 Cloud Lizenz

Für die ALLPLAN Cloud Services („Dienste“) gilt das Folgende:

- (a) Die Dienste sind ausschliesslich als Named User Lizenz verfügbar.
- (b) Der Lizenzgeber räumt dem Kunden für die vertraglich festgelegte Anzahl an Nutzern das nicht ausschliessliche, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, zeitlich auf die Laufzeit des jeweiligen Vertrages beschränkte Recht ein, mittels Zugriffes über einen Browser oder über eine mittels API angebundene Applikation die vertraglich vereinbarten Dienste zu nutzen. Darüberhinausgehende Rechte werden nicht eingeräumt.
- (c) Der Kunde darf die Dienste oder Teile davon nur vervielfältigen, soweit dies für deren bestimmungsgemässe Nutzung notwendig ist (z.B. Arbeitsspeichernutzung). Hierzu zählt insbesondere nicht die vorübergehende Installation, das Speichern auf Datenträgern der vom Kunden eingesetzten Hardware oder der Ausdruck des Programmcodes.
- (d) Soweit der Lizenzgeber fremde, also von Dritten erstellte Softwareanwendungen zur Nutzung überlässt, sind die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte dem Umfang nach auf die Nutzungsrechte beschränkt, welche der Dritte dem Lizenzgeber eingeräumt hat. In diesem Fall ist der Lizenzgeber verpflichtet, dem Kunden den Umfang der ihm von dem Dritten eingeräumten Nutzungsrechte offenzulegen.
- (e) Der Nutzerkreis für die Dienste unterliegt keinerlei Einschränkungen. Der Kunde darf die jeweiligen Dienste beruflich und privat nutzen, sofern er hierbei die für die Nutzungsart geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen einhält und die Dienste nicht zu rechtswidrigen Zwecken missbraucht. Berechtigte Nutzer nach Ziffer 4.4(j) dieser Nutzungsbedingungen dürfen die Anwendungen nur im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit nutzen; eine Privatnutzung ist ihnen untersagt.
- (f) Der Kunde ist, sofern und soweit er nicht durch den Lizenzgeber ausdrücklich und schriftlich hierzu ermächtigt wurde, nicht berechtigt, die Dienste über die nach Massgabe des jeweiligen Vertrages und dieser Nutzungsbedingungen erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder sie Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, die Dienste oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräussern oder zeitlich begrenzt oder unbegrenzt Dritten zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen weder kommerziell noch unentgeltlich. Die Regelung der Ziffer 4.4(j) dieser Nutzungsbedingungen bleibt unberührt.

- (g) Im Falle einer unberechtigten Nutzungsüberlassung hat der Kunde dem Lizenzgeber auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Drittnutzer zu machen, insbesondere dessen Namen und Anschrift mitzuteilen. Zuwiderhandlungen durch den Kunden führen regelmässig zum Entzug der Nutzungserlaubnis. Weitergehende zivil- und strafrechtliche Schritte behält sich der Lizenzgeber vor. Zudem ist der Kunde verpflichtet, diesem alle Schäden zu ersetzen, die aus einem schuldhaften Verstoss gegen vorgenannte Pflichten oder der schuldhaften Verletzung eigener oder der Rechte Dritter resultieren; hierzu gehören auch mittelbare Schäden und Vermögensschäden. Der Kunde stellt den Lizenzgeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einem solchen Verstoss resultieren.
- (h) Der Kunde hat sicherzustellen, dass durch seine Art der Nutzung des jeweiligen Dienstes die Rechte Dritter nicht unmittelbar oder mittelbar verletzt werden.
- (i) Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm zugewiesenen Zugänge zu den Diensten Dritten zur Verfügung zu stellen. Eine Weitervermietung wird dem Kunden ausdrücklich nicht gestattet. Er verpflichtet sich, seine Vertragsbeziehungen zu Dritten derart auszugestalten, dass eine unentgeltliche Nutzung der Dienste ausgeschlossen ist.
- (j) Allerdings ist es dem Kunden erlaubt, Dritten (etwa Baubeteiligten) über das System eine Einladung zur eigenen Nutzung der Dienste auszusprechen. Diese erhalten dann vom System per E-Mail die Zugangsdaten übersandt und können fortan – nach Registrierung und Akzeptieren dieser Nutzungsbedingungen – die Dienste im selben Umfang wie der Kunde nutzen („Berechtigte Nutzer“).
- (k) Mit dem Upload von Daten bestätigt der Kunde, dass er über die hierfür nötigen Rechte verfügt. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Daten ohne Personenbezug zum Zwecke des Betriebs und der Verbesserung der Dienste zu nutzen und insbesondere auch zu bearbeiten und zu vervielfältigen. Dies gilt auch für Daten, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Nutzungsbedingungen auf Servern des Lizenzgebers gespeichert sind.

#### **4.5 Named User Lizenz**

- (a) Soweit eine Lizenz ohne Lizenzserver oder ein anderes eindeutiges Kennzeichen zur Verfügung gestellt wird, handelt es sich dabei stets, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, um eine Named User Lizenz.
- (b) Mit einer Named User Lizenz erhält der Kunde das personalisierte Recht („Named User“), die Software einem bestimmten Nutzer zuzuweisen. Die Software darf ausschliesslich von diesem Named User und nicht gleichzeitig auf verschiedenen Geräten verwendet werden.
- (c) Die Named User Lizenzen sind sowohl als Subscription-Lizenzen, als auch als Perpetual Lizenzen unter den geltenden Bedingungen erhältlich.
- (d) Diese Zuweisung gemäss vorstehender Ziffer 4.5(b) darf pro Lizenz innerhalb von 12 Monaten maximal dreimal geändert werden. Eine Zuweisung einer Named User Lizenz zu einem Gruppenaccount oder einem geteilten Account ist nicht zulässig.

#### 4.6 Floating Lizenz

- (a) Soweit eine Lizenz mit einem Lizenzserver zur Verfügung gestellt wird, ist dies stets eine Floating Lizenz. Lizenzen für Software der Marken, FRILO, SCIA oder DC-Software sind immer Floating Lizenzen.
- (b) Mit einer Floating Lizenz (Lizenzserver) erhält der Kunde das Recht, die Software auf einer beliebigen Anzahl von Computern zu nutzen und einem oder mehreren Nutzern zuzuordnen, vorausgesetzt, dass die Anzahl der gleichzeitigen Nutzer niemals die Gesamtzahl der vom Kunden erworbenen gültigen Floating Lizenzen übersteigt (First-Come-First-Served-Prinzip).
- (c) Die Nutzer der Kunden dürfen Angestellte oder ähnliche Mitarbeiter derselben juristischen Person, Personengesellschaft oder Unternehmens sein, jedoch nicht von deren verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG; eine Nutzung durch ein solches verbundenes Unternehmen erfordert eine separate Lizenz.

#### 4.7 Studierendenlizenz (Lizenz für Bildungszwecke)

- (a) Eine Lizenz zu Bildungszwecken für Studierende oder Lehrende gewährt dem Kunden ein zeitlich begrenztes, unentgeltliches, nicht exklusives, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und personalisiertes Recht (Named User), die Software auf einer beliebigen Anzahl von Geräten zu installieren und zu nutzen. Die Lizenz für Bildungszwecke ist lediglich als Subscription Lizenz erhältlich.
- (b) Dieses Nutzungsrecht ist personengebunden: Der Kunde einer Lizenz zu Bildungszwecken für Studierende oder Lehrende muss eine Person sein, die aktiv an einer akkreditierten öffentlichen oder privaten Universität, Hochschule oder einer berufsbildenden Schule, bei denen Abschlüsse erworben werden können, eingeschrieben, angestellt oder für eine bestimmte Dauer als Lehrende eingesetzt ist. Das Nutzungsrecht wird nur Kunden gewährt, deren Lern- oder Lehraktivität sich auf einen Bereich bezieht, für den die lizenzierte Software relevant ist. Die Lizenz zu Bildungszwecken für Studierende oder Lehrende unterliegt der Bedingung, dass der Kunde den Nachweis erbringt, zu der oben definierten Gruppe von berechtigten Personen zu gehören.
- (c) Das Nutzungsrecht ist inhaltlich beschränkt: Der Kunde darf die Software unter der Lizenz zu Bildungszwecken für Studierende oder Lehrende ausschliesslich für persönliche Lernzwecke und nicht direkt oder indirekt für Forschung, kommerzielle, professionelle oder andere gewinnbringende Zwecke verwenden. Der Kunde darf nur die neueste Version der Software verwenden. Wenn Upgrades oder Updates der Software verfügbar sind, muss der Kunde diese Upgrades oder Updates installieren, um die Software weiterhin unter der Lizenz zu Bildungszwecken für Studierende oder Lehrende nutzen zu dürfen. Die Lizenz zu Bildungszwecken für Studierende oder Lehrende umfasst keine Wartung und keinen Support.
- (d) Das Nutzungsrecht ist zeitlich beschränkt: Die Lizenz zu Bildungszwecken für Studierende oder Lehrende hat eine begrenzte Laufzeit von zwölf (12) Monaten. Sofern der Nachweis erbracht wurde, dass der Kunde weiterhin, zu der oben definierten Gruppe von berechtigten Personen zu gehört, verlängert sich die Laufzeit jeweils um weitere zwölf (12) Monate, es sei denn, der Lizenzgeber oder der Kunde kündigt die Lizenz zu Bildungszwecken für Studierende oder Lehrende mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen zum Ende der dann aktuellen Laufzeit.
- (e) In Abweichung von Ziffer 10 und 11 gilt für die Mängelansprüche und die Haftung des Lizenzgebers für eine Lizenz zu Bildungszwecken ausschliesslich das Folgende: Der Kunde erkennt an, dass der Lizenzgeber die Software aus Kulanz, kostenlos und „wie besehen“ zur Verfügung stellt. Die Software kann Mängel aufweisen, die zu Programmfehlfunktionen, Systemausfällen,

Datenverlust oder Verletzungen von Rechten Dritter führen können. Die Software entspricht nicht einem bestimmten Grad an Benutzerfreundlichkeit, Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck. Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, technische Wartung und Support zu leisten, Mängel zu beheben und ausgefallene Systeme und verlorene Daten wiederherzustellen. Der Lizenzgeber haftet uneingeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und aus einer von dem Lizenzgeber gegebenen Garantie. Im Übrigen ist die Haftung des Lizenzgebers ausgeschlossen.

- (f) Wenn der Lizenzgeber den Verdacht hat, dass die Lizenz zu Bildungszwecken missbräuchlich genutzt wird oder die Nutzung der Software gegen diese Nutzungsbedingungen, insbesondere hinsichtlich der persönlichen, inhaltlichen, mengenmässigen und zeitlichen Beschränkungen, verstösst, kann der Lizenzgeber die Software unter der Lizenz zu Bildungszwecken jederzeit deaktivieren, ohne dass dies ein weiteres Vorgehen gegen den Missbrauch ausschliesst.

#### **4.8 Lizenzen zu Bildungszwecken für öffentliche Bildungseinrichtungen**

- (a) Eine Lizenz zu Bildungszwecken für öffentliche Bildungseinrichtungen wie berufsbildende Schulen, Hochschulen oder Universitäten gewährt dem Kunden ein zeitlich begrenztes, entgeltliches, nicht exklusives, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, die Software auf einer beliebigen Anzahl von Geräten zu installieren und die Software zu nutzen. Eine Lizenz zu Bildungszwecken für öffentliche Bildungseinrichtungen ist nur als Subscription Lizenz ausschliesslich für Lehrzwecke erhältlich.
- (b) Dieses Nutzungsrecht ist personenbezogen: Der Nutzer einer Lizenz zu Bildungszwecken für berufsbildende Schulen, Hochschulen und Universitäten muss bei den oben definierten Bildungseinrichtungen gemeldet sein oder ein Angestellter oder unabhängiger Auftragnehmer sein, der für eine oben definierte, qualifizierte Bildungseinrichtung, arbeitet. Das Nutzungsrecht wird nur Kunden gewährt, deren Lehrtätigkeit sich auf einen Bereich bezieht, für den die lizenzierte Software relevant ist.
- (c) Das Nutzungsrecht ist inhaltlich beschränkt: Der Kunde darf die Software unter der Lizenz zu Bildungszwecken für berufsbildende Schulen, Hochschulen oder Universitäten ausschliesslich für Lehrzwecke und nicht direkt oder indirekt für Forschung, kommerzielle, professionelle oder andere gewinnbringende Zwecke verwenden. Der Lizenzgeber und der Kunde können davon abweichend separat vereinbaren, dass der Kunde die Software nicht nur für Lehrzwecke, sondern auch direkt oder indirekt für geschäftliche und kommerzielle Zwecke nutzen darf. Die Lizenz zu Bildungszwecken für berufsbildende Schulen, Hochschulen und Universitäten umfasst Wartung und Support.
- (d) Das Nutzungsrecht ist zeitlich begrenzt: Mit der Übertragung der Software wird die begrenzte Laufzeit der Subscription Lizenz festgelegt. Die Lizenz zu Bildungszwecken für berufsbildende Schulen, Hochschulen und Universitäten hat demnach eine begrenzte Laufzeit von zwölf (12) Monaten, was auch die Mindestvertragslaufzeit für diese Art von Lizenz darstellt. Die Subscription Lizenz verlängert sich automatisch um dieselbe Laufzeit, es sei denn, der Lizenzgeber oder der Kunde kündigt die Subscription Lizenz vor dem Ende der dann aktuellen Laufzeit oder der Kunde weist auf Anfrage des Lizenzgebers nicht nach, dass er bis zum Ende der aktuellen Laufzeit zu der oben definierten Gruppe der berechtigten Bildungseinrichtungen oder Personen gehört. Während der Laufzeit ist eine ordentliche Kündigung der Subscription Lizenz ausgeschlossen.
- (e) Die Höhe der Lizenzgebühr hängt von der Laufzeit des Nutzungsrechts ab. Die Lizenzgebühr ist bei der ersten Übertragung der Software und bei jeder Verlängerung der Laufzeit fällig. Die



Einräumung des Nutzungsrechts ist an die Bedingung geknüpft, dass der Kunde die fällige Lizenzgebühr bezahlt.

- (f) Ziffer 4.7(f) gilt entsprechend auch für Lizenz zu Bildungszwecken für öffentliche Bildungseinrichtungen.

#### **4.9 Trial Lizenz**

- (a) Mit einer Trial Lizenz erhält der Kunde im Wege einer Named User Lizenz das zeitlich begrenzte, unentgeltliche, nicht ausschliessliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare und personalisierte Recht, die Software auf beliebig vielen Geräten zu installieren und die Software auf einem (1) einzelnen Gerät zu nutzen, jedoch nicht auf verschiedenen Geräten gleichzeitig. Dieses Nutzungsrecht ist inhaltlich beschränkt: Der Kunde darf die Software zum Testen und Evaluieren verwenden. Die Nutzung, sei es direkt oder indirekt, für geschäftliche oder kommerzielle Zwecke, für Schulungszwecke oder für andere Zwecke (insbesondere für andere Zwecke als zum Testen oder Evaluieren), ist ausdrücklich untersagt. Die Funktionen und die Nutzung der Software können eingeschränkt werden. Der Kunde darf nur eine (1) einzelne Trial Lizenz der jeweiligen Software für den von dem Lizenzgeber definierten Zeitraum verwenden. Einzelheiten zu diesem Zeitraum sind auf der Website des Lizenzgebers angegeben. Die Trial Lizenz hat eine begrenzte Laufzeit von vierzehn (14) Tagen ohne automatische Verlängerung.
- (b) In Abweichung von Ziffer 10 und 11 gilt für eine Trial Lizenz hinsichtlich Mängelansprüchen und Haftung von ALLPLAN Ziffer 4.7(e) entsprechend.

#### **4.10 AI Visualizer**

##### **(a) Nutzungsanforderungen und -beschränkungen**

- (i) Der Lizenzgeber kann den AI Visualizer in Verbindung mit der Software bereitstellen. Der Kunde darf den AI Visualizer jedoch ausschliesslich in Verbindung mit einer rechtmässig lizenzierten Version der Software verwenden.
- (ii) Dem Kunden ist es untersagt, den AI Visualizer zu verwenden:
- auf eine Weise, die gegen anwendbares Recht verstösst;
  - zum Zwecke der Ausbeutung, Schädigung oder des Versuchs der Ausbeutung oder Schädigung von Minderjährigen in irgendeiner Weise;
  - zur Erzeugung oder Verbreitung nachweislich falscher Informationen und/oder Inhalte;
  - zur Erzeugung oder Verbreitung personenbezogener Daten, die dazu verwendet werden können, einer Person zu schaden oder andere zu diffamieren, herabzusetzen oder anderweitig zu belästigen;
  - zur vollautomatischen Entscheidungsfindung, die sich nachteilig auf die gesetzlichen Rechte einer Person auswirkt oder anderweitig eine verbindliche rechtliche Verpflichtung schafft oder ändert;
  - für jegliche Nutzung, die darauf abzielt oder die Wirkung hat, Einzelpersonen oder Gruppen aufgrund ihres Sozialverhaltens, bekannter oder

vorhergesagter Persönlichkeitsmerkmale oder sonstiger Vulnerabilität zu diskriminieren oder zu schädigen;

- zur Bereitstellung von medizinischem Rat oder zur Interpretation medizinischer Ergebnisse;
- Informationen zu generieren oder zu verbreiten, die für die Rechtspflege, Strafverfolgung, Einwanderungs- oder Asylverfahren verwendet werden (z. B. Vorhersage des Willens einer Person, Betrug/Straftaten zu begehen, z. B. durch Analyse von Texten, dem Herstellen von Zusammenhängen zwischen in Dokumenten gemachten Aussagen).

**(b) Inhalte**

- (i) Sofern in diesen Nutzungsbedingungen nicht anders festgelegt, hat der Lizenzgeber keine Rechte an den durch die Nutzung des AI Visualizer erzeugten Ausgabe (wie unten in Ziffer 4.10(b)(ii) definiert). Der Kunde ist für die erzeugten Ausgaben und deren anschließende Nutzung verantwortlich. Die Nutzung der Ausgabe muss diesen Nutzungsbedingungen entsprechen.
- (ii) Der Kunde kann Screenshots des mit der Software erstellten Modells hochladen und zusätzlich Befehle in jeder Sprache in das Eingabefeld des AI Visualizers eingeben (zusammen „Eingabe“) und eine Ausgabe erhalten, die vom AI Visualizer auf der Grundlage der Eingabe generiert wird („Ausgabe“). Eingabe und Ausgabe werden zusammenfassend als „Inhalt“ bezeichnet. Soweit gesetzlich zulässig, stehen dem Lizenzgeber keine Eigentumsrechte an den Eingaben zu und der Kunde hat die vollständigen Lizenz-/Eigentumsrechte an diesen Eingaben. Der Lizenzgeber (und seine Subunternehmer) können Inhalte jedoch für Entwicklungszwecke, einschliesslich der Art der Nutzung und der Aktivitäten des Nutzers, speichern und verwenden.
- (iii) Der Kunde ist hat sicherzustellen, dass die Eingaben frei von personenbezogenen Daten sind. Es liegt in der Verantwortung des Kunden sicherzustellen, dass die Eingaben der Nutzer frei von personenbezogenen Daten sind, da der Lizenzgeber und seine Subunternehmer für die Bereitstellung des AI Visualizers keine personenbezogenen Daten benötigen. Daher haftet der Lizenzgeber nicht für die Nutzung und Speicherung personenbezogener Daten und Geschäftsgeheimnisse im Falle der absichtlichen oder unabsichtlichen Aufnahme personenbezogener Daten und/oder Geschäftsgeheimnisse in die Eingaben der Nutzer. Vorbehaltlich der Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen durch den Kunden überträgt der Lizenzgeber an den Kunden hiermit alle Rechte an den Ausgaben. Dies bedeutet, dass Kunden die Inhalte für jeden Zweck im Zusammenhang mit dem Planungsprozess von Gebäuden verwenden können, wenn sie diese Nutzungsbedingungen einhalten. Die Kunden sind für alle Inhalte verantwortlich und müssen sicherstellen, dass sie nicht gegen geltendes Recht, ethische Standards oder diese Nutzungsbedingungen verstossen.
- (iv) Der Kunde akzeptiert, dass seine Eingaben vom Lizenzgeber und seinen Subunternehmern auch verwendet werden können, um die Funktionalität des AI Visualizers sicherzustellen, aber auch, um den AI Visualizer zu verbessern und neue Produkte und Dienste zu entwickeln. Zu diesem Zweck ist der Lizenzgeber berechtigt, die User Prompts uneingeschränkt in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten und ohne Einschränkungen hinsichtlich Übertragbarkeit, Erteilung von Unterlizenzen, Zeit, Ort oder Art und Weise, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, kostenlos zu nutzen.

- (v) Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen sind sich schnell entwickelnde Forschungsbereiche. Aufgrund der auf Wahrscheinlichkeiten basierenden Natur des Machine Learning kann die Verwendung des AI Visualizer in manchen Situationen zu falschen, ungenauen oder unzuverlässigen Ergebnissen führen, die reale Orte nicht genau wiedergeben oder keine rechtlich, technisch oder wirtschaftlich realisierbaren Lösungen darstellen. Auch kann die künstliche Intelligenz („KI“) die Richtigkeit der Eingaben des Kunden nicht überprüfen. Es ist Aufgabe des Kunden, auf seine Kosten die Richtigkeit aller Ein- und Ausgaben zu bewerten und zu überprüfen, damit diese für den Anwendungsfall des Kunden geeignet sind; dies schliesst auch eine menschliche Überprüfung der Ein- und Ausgaben ein.

**(c) Beschränkte Gewährleistung**

Der AI Visualizer wird als kostenloses Add-on zur lizenzierten Software bereitgestellt. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Bereitstellung des AI Visualizers jederzeit ganz oder vorübergehend einzustellen. Der Lizenzgeber übernimmt auch keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für die Datenquellen, auf denen die KI trainiert wurde, einschliesslich ihrer ethischen Natur und ihrer Rechtmässigkeit. Darüber hinaus übernimmt der Lizenzgeber keine Gewähr für die von der KI mit dem AI Visualizer erstellten Ergebnisse, einschliesslich der Qualität, des Erscheinungsbilds und der Inhalt der Ergebnisse, der Benutzerfreundlichkeit, der Einhaltung anwendbaren Vorschriften, der Einhaltung von Branchenstandards (z. B. strukturelle Integrität) und Nichtverletzung von Urheberrechten, insbesondere wenn ein Modell von Allplan aus den Ergebnissen generiert wird. Aufgrund des Feedback-Lernalgorithmus des AI Visualizer gewährleistet der Lizenzgeber ausserdem nicht, dass die durch den Nutzer erstellten Inhalte vollständig oder teilweise auch anderen Nutzern zur Verfügung gestellt werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Lizenzgeber, die KI nur zu Inspirationszwecken zu verwenden, und garantiert keine bestimmten Ergebnisse.

**(d) Updates und Beschränkungen**

Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, die Nutzung des AI Visualizer bei einem Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen (remote oder anderweitig) einzuschränken, den AI Visualizer auf elektronischem Wege zu aktualisieren oder die Ausgaben des AI Visualizer durch Aktualisierungen des AI Visualizer zu verändern.

**(e) Lizenzen**

Der AI Visualizer beinhaltet das eingeschränkte Nutzungsrecht für die Software für künstliche Intelligenz „Stable Diffusion“ gemäss den geltenden Lizenzbedingungen, die verfügbar sind unter <https://github.com/easydiffusion/stable-diffusion/blob/main/LICENSE-MODEL>.

#### **4.11 Nutzungsbedingungen für Dienstleistungen und Software von Dritten**

Für bestimmte Dienstleistungen und Software, die nicht durch ALLPLAN oder einen in dieser Bestellung genannten Lizenzgeber an den Kunden lizenziert werden (sogenannte Third-Party Produkte), gelten deren Lizenzbedingungen vorrangig. Diese werden dem Kunden bei Vertragsschluss zur Kenntnis gebracht. Für Dienstleistungen und Software der Firma Bluebeam, Inc., gelten deren Allgemeine Nutzungsbedingungen („General Terms and Conditions of Use“ einsehbar unter [Bluebeam Legal | Bluebeam | Construction Software](#)).

## **5 Besondere Regelungen für ALLPLAN Cloud**

Für ALLPLAN Cloud („Dienste“) gelten zusätzlich die Bedingungen dieser Ziffer 5.

### **5.1 Leistungsumfang, Bereitstellung der Dienste**

ALLPLAN hält die Dienste auf zentralen Servern zur Nutzung durch den Kunden bereit. Die aktuellen technischen Spezifikationen der beim Kunden erforderlichen Software, Hardware und Netzwerkkonfigurationen sowie der unterstützenden Browser und der Datenformate ergeben sich aus den Hinweisen „Systemvoraussetzungen“, die unter <https://www.allplan.com/system/system-requirements/> abrufbar sind. Für die Eignung und Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Kunden sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Kunden und ALLPLAN bis zum Übergabepunkt ist ALLPLAN nicht verantwortlich. Auch schuldet ALLPLAN keine Unterstützung bei der Bedienung der Dienste durch den Kunden.

### **5.2 Wartungsarbeiten**

ALLPLAN ist berechtigt, die Verfügbarkeit der Dienste auch während der Geschäftszeiten zeitweise aussetzen oder einzuschränken, um notwendige Wartungsarbeiten oder Verbesserungen an den Diensten vornehmen zu können. ALLPLAN wird dem Kunden den Beginn und die Dauer der Wartungsarbeiten soweit möglich rechtzeitig an die vom Kunden hinterlegte E-Mail-Adresse mitteilen. Die Geschäftszeiten sind alle Werktage Montag bis Freitag – ausgenommen sind gesetzliche Feiertage am Hauptsitz von ALLPLAN – in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr MEZ/MESZ.

### **5.3 Herausgabe von Projektdaten**

Der Kunde bleibt hinsichtlich der Verfügungsbefugnis und des Eigentums an sämtlichen, von ihm bzw. seinen Mitarbeitern eingestellten und übermittelten Daten („Projektdaten“) Alleinberechtigter, so dass er jederzeit die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Projektdaten verlangen kann. Das Recht zur Herausgabe erlischt sechs (6) Wochen nach Vertragsende. Sämtliche Projektdaten des Kunden werden sechs (6) Wochen nach Vertragsende gelöscht.

### **5.4 Kontrollrechte**

Der Kunde räumt ALLPLAN das Recht ein, die vom Kunden übermittelten Nutzerdaten zu lesen und zu überprüfen, wenn Anfragen des Kunden an die Hotline von ALLPLAN beantwortet werden müssen oder ALLPLAN aus vernünftigen Erwägungen heraus davon ausgehen muss, dass der gesamte oder ein Teil der elektronischen Daten mit rechtswidrigen Handlungen verbunden ist. Darüber hinaus räumt der Kunde ALLPLAN das Recht ein, sich zu allen abgespeicherten Kundendaten auf den vom Kunden genutzten Diensten Zugang zu verschaffen, sofern und soweit dies für die Verwaltung der Dienste erforderlich ist.

### **5.5 Sperre**

Eine Sperre des Zugangs zu den Diensten ist zulässig, sofern (a) durch Handlungen des Kunden eine Gefährdung der Einrichtungen von ALLPLAN oder der öffentlichen Sicherheit droht, oder (b) der Kunde die Dienste für rechtswidrige Zwecke verwendet (z.B. Speicherung urheberrechtsverletzender Inhalte) oder (c) der Kunde in sonstiger Weise Veranlassung zur fristlosen Kündigung des Vertrages gibt.

## **6 Besondere Regelungen für Wartung- und Support**

### **6.1 Leistungsumfang**

Für Kunden mit einem Serviceplus Vertrag oder mit einer Subscription Lizenz, erbringt ALLPLAN folgende Leistungen für Wartung und Support:

#### **(a) Hilfestellung (technischer Support)**

Der technische Support von ALLPLAN unterstützt Kunden bei Einzelfragen zur Anwendung der erworbenen Software, sowohl telefonisch als auch per E-Mail oder, falls notwendig, schriftlich. Der technische Support ist montags bis freitags erreichbar. Die genauen Öffnungszeiten sind der Webseite der ALLPLAN Schweiz AG zu entnehmen. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen am Sitz von ALLPLAN wird kein technischer Support angeboten. Die Hilfeleistungen, die der technische Support erbringt, beschränken sich auf die Beantwortung von Einzelfragen. Allgemeine Erläuterungen zur Funktionsweise der Software oder die Schulung einzelner Programmabläufe gehören nicht zum Bestandteil des technischen Supports, können jedoch teilweise Gegenstand von ALLPLAN Connect oder ALLPLAN LEARN NOW sein oder gesondert beauftragt werden.

#### **(b) Zugang und Nutzung ALLPLAN Connect**

Der Kunde erhält nach Registrierung Zugang zum Serviceportal ALLPLAN Connect und kann die dortigen Serviceleistungen (beispielsweise Zugang zu Anwenderforen, Download von CAD-Objekten, E-Learning, Online-Bibliothek, FAQ-Datenbank) nutzen.

#### **(c) Schulungen / Veranstaltungen**

Der Kunde hat die Möglichkeit, zu Sonderkonditionen an Schulungen sowie an kostenfreien, von ALLPLAN organisierten Veranstaltungen teilzunehmen. Es liegt im freien Ermessen von ALLPLAN, in welchen zeitlichen Abständen Schulungen und Veranstaltungen angeboten werden.

### **6.2 Ausgeschlossene Leistungen**

(a) Folgende Leistungen sind nicht Gegenstand der Leistungen für Allplan Wartung und Support und werden daher gesondert vereinbart und berechnet:

- Technischer Service beim Kunden vor Ort,
- Unterstützung bei Installation der Software sowie Updates und Upgrades (ausgenommen hiervon sind Störungen vom Allplan-Installer),
- Schulungen (Sonderkonditionen für Serviceplus und Subscription Kunden verfügbar),
- Über Hilfestellungen hinausgehende Beratungsleistungen und Consulting.

(b) Der technische Support beinhaltet nicht:

- Die Administration der Computeranlage (Hardware und Betriebssystem),
- Unterstützung bei der Umwandlung von Alt-Datenversionen in Neu-Datenversionen,
- Unterstützung bei der Umwandlung von Daten von Fremdformaten in software-kompatible Formate,

- die Beantwortung nicht-Software-technischer Inhaltsfragen,
- Hardwaresupport,
- Support für Fremdsoftware, auch wenn über Schnittstellen eine Anbindung zur Allplan Software geschaffen wurde.

6.3 Leistungen, die von ALLPLAN erbracht werden und nicht ausdrücklich in dieser Ziffer 6 genannt werden, sind freiwillige Leistungen, auf die auch bei wiederholter Gewährung kein Rechtsanspruch für die Zukunft besteht. ALLPLAN ist jederzeit berechtigt, freiwillige Leistungen mit einer Ankündigungsfrist von 4 (vier) Wochen einzustellen.

## 7 Mitwirkungspflichten

7.1 Soweit für die Erbringung von Leistungen durch ALLPLAN notwendig, gewährt der Kunde ALLPLAN auf Anforderung, unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zu Hardware und Computerprogrammen, auf denen sich die Software befindet. Soweit für die Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich, hat der Kunde ALLPLAN einen Verantwortlichen zu benennen, der die für die Zwecke der Durchführung des Vertrags erforderlichen Entscheidungsbefugnisse, Zugangsrechte zur EDV-Anlage und Vollmachten besitzt.

7.2 Soweit Kunden technischen Support nach Ziffer 6 in Anspruch nehmen gelten dafür die nachfolgenden Mitwirkungspflichten:

- (a) Aufgetretene Anwendungsfragen, insbesondere Fehler, sind soweit möglich, in einer für ALLPLAN nachvollziehbaren Weise zu dokumentieren (z.B. durch Screenshots etc.) und unverzüglich hinreichend detailliert (z.B. Anzahl der betroffenen Nutzer, Schilderung der System- und Hardwareumgebung, simultan geladene Drittsoftware, Zusendung Systemanzeigen etc.) mitzuteilen.
- (b) Soweit für die Erbringung von Leistungen von ALLPLAN für Wartung und Support notwendig, gewährt der Kunde ALLPLAN auf Anforderung, unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hardware und seinen Computerprogrammen, auf denen sich die Software oder sonstige Leistungen für Wartung und Support befinden.

7.3 Der Kunde wird die Software durch geeignete Vorkehrungen vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte schützen.

7.4 ALLPLAN erfüllt ihre Informationspflichten in Bezug auf die Software durch Veröffentlichungen auf dem Serviceportal ALLPLAN Connect. Notwendige Veröffentlichungen zur Software, auch zu bekannt gewordenen Mängeln und deren Auswirkungen, erfolgen ausschliesslich im Serviceportal ALLPLAN Connect. Der Kunde ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten gehalten, den Servicebereich auf ALLPLAN Connect regelmässig zu überprüfen.

7.5 Der Kunde verpflichtet sich, die von ihm, seinen Mitarbeitern oder von Berechtigten Nutzern hochgeladenen Projektdaten regelmässig und der Bedeutung der Projektdaten entsprechend zu sichern und eigene Sicherungskopien zu erstellen, um bei Verlust der Projektdaten und Informationen die Rekonstruktion derselben zu ermöglichen. Projektdaten, die vom Kunden oder von Berechtigten Nutzern gelöscht wurden, unterliegen keiner Datensicherung und können auch später nicht wiederhergestellt werden. Es wird keine „Papierkorb-Funktion“ angeboten.

7.6 Der Betrieb der Software über das Internet setzt voraus, dass der Kunde über entsprechende technische Gerätschaften verfügt. Insoweit muss der Kunde dafür Sorge tragen, dass sein Arbeitsplatz über eine

korrekte, dem aktuellen Standard entsprechende Anbindung an das Internet und damit an die Dienste verfügt. Darüber hinaus ist der Kunde für die Leistungen seines Internetproviders verantwortlich. Ihm ist bekannt, dass die Nutzung der Dienste eine bestimmte Soft- und Hardwareumgebung voraussetzt. Der Einsatz von Cookies muss im Browser aktiviert sein, um eine optimale Funktionsweise der Dienste zu ermöglichen. Der Kunde hat ferner dafür zu sorgen, dass andere Softwareprodukte aus seiner Infrastruktur (wie z.B. seine Firewall) die Funktionsweise der Dienste nicht stören.

- 7.7 Der Kunde wird seine Zugangsdaten sicher verwahren und intern dafür sorgen, dass diese nicht Personen zur Kenntnis gelangen, die nicht als Berechtigte Nutzer bei ALLPLAN registriert sind.
- 7.8 Der Kunde stellt sicher, dass die übermittelten Daten keine Viren, Trojaner oder ähnliche Schadsoftware enthalten. Bei Verstoss gegen diese Anforderungen ist ALLPLAN berechtigt, die betroffenen Daten zu löschen und den Zugang des Kunden zu sperren. Sollte der Kunde feststellen, dass sein IT-System kompromittiert wurde, bzw. die Daten des Kunden von Schadsoftware befallen sind, hat der Kunde ALLPLAN unverzüglich darüber zu informieren.
- 7.9 Der Kunde verpflichtet sich, keine rechtswidrigen, Gesetze, behördliche Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Daten in den Diensten zu nutzen oder dort abzulegen.
- 7.10 Der Kunde verpflichtet sich, ab Kenntnis von einer Störung des vertragsgegenständlichen Dienstes dies gegenüber ALLPLAN unverzüglich in Schrift- oder Textform anzuzeigen.
- 7.11 Der Kunde wird ALLPLAN unverzüglich mitteilen, sobald eine Änderung in der Person des Kunden (Gesamtrechtsnachfolge), eine Änderung der Anschrift, des Namens, der Rechtsform, der Firma oder eine Änderung der Gesellschafter eintritt.
- 7.12 Im Übrigen wird der Kunde ALLPLAN bei der Erfüllung ihrer Leistungspflichten sofern und soweit erforderlich unterstützen und entsprechende Mitwirkungshandlungen leisten.

## **8 Gebühren und Zahlungsbedingungen**

- 8.1 Gebühren werden für die vereinbarte Vertragslaufzeit im Voraus in Rechnung gestellt und ist bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats innerhalb von 30 Tagen, ansonsten innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Eventuell gewährte Rabatte stehen gemäss Ziffer 9.1(d) dieser Nutzungsbedingungen unter Vorbehalt.
- 8.2 Alle Gebühren und Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 8.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist ALLPLAN berechtigt, als Verzugsschaden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäss OR 104 zu verlangen. Das Recht der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich ALLPLAN ausdrücklich vor. ALLPLAN ist ferner berechtigt, bei Verzug des Kunden mit einem nicht nur unerheblichen Teil der Gebühren die vertraglichen Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich aller fälligen Forderungen einstweilig einzustellen.
- 8.4 Der Kunde kann gegen fällige Forderungen von ALLPLAN ausschliesslich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- 8.5 ALLPLAN kann die vereinbarte Gebühr bei einem Vertrag mit einer bestimmten Vertragslaufzeit durch schriftliche Mitteilung an den Kunden mit einer Frist von drei (3) Monaten ein Mal pro Kalenderjahr in angemessenem und zumutbarem Umfang erhöhen. Die Erhöhung wird mit Rechnungsstellung zum Beginn eines Berechnungszeitraums oder zum in der Mitteilung genannten Datum wirksam.

## 9 Vertragsdauer und Kündigung

9.1 Für einen Vertrag mit einer bestimmten Laufzeit (insbes. Serviceplus oder Subscription) gilt:

- (a) Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung oder Ausführung der vertraglichen Leistungen zustande, es sei denn, die Parteien haben in der Bestellung eine abweichende Regelung getroffen.
- (b) Die Vertragslaufzeit bestimmt sich nach Massgabe des jeweiligen Vertrages.
- (c) Sofern nicht vertraglich abweichend geregelt, verlängert sich dieser automatisch zu den zum Verlängerungszeitpunkt jeweils geltenden Bedingungen und der jeweils geltenden Gebühr um die im Vertrag geregelte Dauer, wenn er nicht unter Beachtung der im Vertrag vereinbarten Frist ordentlich gekündigt wird.
- (d) Verlängert sich der Vertrag automatisch, werden etwaige beim erstmaligen Vertragsschluss gewährte Rabatte nicht für die Gebühr der Anschlusslaufzeit gewährt.
- (e) Während der Laufzeit des Vertrages ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- (f) Der Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. ALLPLAN ist zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt,
  - wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Termine mit der Zahlung der Gebühr oder eines nicht unerheblichen Teils der Gebühr in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Gebühr in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der der Gebühr für zwei Monate entspricht, oder
  - wenn der Kunde schuldhaft gegen die Lizenzbedingungen nach Ziffer 4 verstösst,
  - wenn der Kunde die Software vertragswidrig nutzt und diese Nutzung ungeachtet einer Abmahnung von ALLPLAN nicht einstellt, oder,
  - wenn der Kunde zahlungsunfähig ist, oder einen Insolvenzantrag gestellt hat.

Macht ALLPLAN von ihrem Kündigungsrecht aus wichtigem Grund Gebrauch, ist der Kunde zur Löschung der Software verpflichtet.

9.2 Jede Kündigung hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen.

## 10 Mängelansprüche

10.1 Der Kunde erkennt an und ist damit einverstanden, dass Computer, Software und Telekommunikationssysteme nicht fehlerfrei sind und dass gelegentlich Ausfallzeiten vorkommen können. ALLPLAN kann daher insbesondere nicht garantieren, dass die Dienste unterbrechungsfrei oder jederzeit fehlerfrei nutzbar sind.

10.2 Sofern die Funktionen und/oder der Betrieb der Software Mängel aufweisen, hat der Kunde diese unverzüglich in Schrift- oder Textform anzuzeigen. ALLPLAN ist bei mangelhafter Lieferung bzw. Leistung nach Wahl von ALLPLAN zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Austausch berechtigt, auch durch Überlassung einer neueren Version. Im Falle mangelhafter Software kann die Nacherfüllung auch durch die



Bereitstellung eines zumutbaren Workarounds, z.B. Anpassung der Arbeitsabläufe oder Empfehlen alternativer Funktionen, erfolgen, sofern der Mangel nachfolgend im Rahmen einer aktualisierten oder neuen Version der Software vollständig beseitigt wird. ALLPLAN kann ihre Pflicht zur Fehlerbeseitigung auch dadurch erfüllen, dass sie ausreichende Hinweise zur Fehlerbeseitigung gibt. Die Fehlerauswertung findet am Sitz von ALLPLAN statt. Der Kunde gewährt ALLPLAN auf Anforderung und soweit notwendig, unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hardware und seinen Computerprogrammen, auf denen sich die mangelhafte Software befindet. Ist kundenbedingt der technische Zugang nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, so trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

- 10.3 Der Anspruch des Kunden auf Fehlerbeseitigung durch ALLPLAN ist ausgeschlossen, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist oder nicht anhand maschinell erzeugter Ausgaben aufgezeigt werden kann.
- 10.4 Sind die aufgetretenen Mängel auf Umstände aus der Sphäre des Kunden zurückzuführen, die dieser zu vertreten hat, entfällt die Mängelhaftung. Dies gilt z.B. bei Störungen infolge Benutzung ungeeigneten Betriebsmaterials (z.B. Hardware, Betriebssystem, etc.), oder wenn der Kunde Regelungen der zugehörigen Benutzerhandbücher, Nutzungsbedingungen oder Installationsvoraussetzungen der Software nicht eingehalten hat und dadurch der Fehler verursacht wurde. Ausserdem entfällt die Mängelhaftung, wenn der Kunde Änderungen und/oder Eingriffe an der Software vorgenommen hat, es sei denn, der Kunde weist im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nach, dass die Änderung, bzw. der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich war.
- 10.5 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung trotz zweier Versuche von ALLPLAN endgültig fehl, hat der Kunde Anspruch auf angemessene Minderung der Gebühr oder das Recht, den Vertrag ausserordentlich zu kündigen. Letzteres Recht besteht nur dann, wenn durch den Fehler der Software bzw. der sonstigen Leistung wesentliche Funktionen der Software erheblich beeinträchtigt werden.
- 10.6 Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in einem Jahr. Dies gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel.
- 10.7 Im Falle einer Perpetual Lizenz gilt für diese Software zusätzlich das Folgende:
  - (a) Der Kunde hat die Software unverzüglich nach Lieferung bzw. Erhalt auf offensichtliche Mängel hin zu untersuchen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit und grundlegende Funktionsfähigkeiten. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen ALLPLAN unverzüglich in Textform mitgeteilt werden. Die Rüge muss eine detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt.
  - (b) Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen beginnt mit Ablieferung bzw. – wenn ALLPLAN auch die Installation schuldet – nach deren Abschluss oder der elektronischen Übermittlung.
  - (c) Umfasst der Vertrag die Lieferung mehrerer Softwareprodukte und sind nur einzelne Softwareprodukte mangelhaft, beschränken sich die Mängelansprüche des Kunden auf die mangelhafte Software, es sei denn, der Kunde hat an den mangelfreien Softwareprodukte ohne die mangelhafte Software objektiv kein Interesse.
- 10.8 Im Falle einer Subscription Lizenz gilt für die zur Verfügung gestellte Software zusätzlich das Folgende:
  - (a) Ein Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs besteht nur unter den Voraussetzungen dieser Ziffer 10.8.
  - (b) ALLPLAN gewährleistet die Funktions- und Betriebsbereitschaft der Software nach Massgabe dieser Nutzungsbedingungen. Es gelten die Gewährleistungsvorschriften des.

- (c) Der Kunde ist bei Unmöglichkeit oder Fehlschlagen der Mangelbeseitigung, schuldhafter oder unzumutbarer Verzögerung oder ernsthafter und endgültiger Verweigerung der Mangelbeseitigung durch ALLPLAN oder sonstiger Unzumutbarkeit der Mangelbeseitigung für den Kunden insbesondere berechtigt, die Gebühr zu mindern. Ein Recht zur ausserordentlichen Kündigung des jeweiligen Vertrages kommt erst in Betracht, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist oder ein nicht nur unerheblicher Mangel trotz Fristsetzung fortbesteht. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, sofern der Mangel derart schwerwiegend ist, dass eine Fristsetzung nicht tauglich erscheint, den Mangel zu beseitigen und/oder das Vertrauen wiederherzustellen.
- (d) Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nicht
- (i) bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der Software,
  - (ii) bei einer Fehlbedienung der Software oder des Services durch den Kunden,
  - (iii) im Falle des Einsatzes von Hardware, Software oder sonstigen Geräteausstattungen, die für die Nutzung der Software nicht geeignet sind (z.B. elektronische Kommunikationsstörung durch Dienste des Kunden wie Firewalls, etc.).

10.9 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

## 11 Haftung

11.1 ALLPLAN haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschliesslich nach den Bestimmungen dieser Ziffer 11 und wie nachfolgend geregelt:

- (a) ALLPLAN haftet unbegrenzt
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
  - bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und
  - bei Übernahme einer Garantie.
- (b) Soweit kein Fall von Ziffer 11.1(a) vorliegt, haftet ALLPLAN bei leichter Fahrlässigkeit nur, wenn ALLPLAN eine Vertragspflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmässig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die Haftung ist in diesen Fällen der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch auf 200% der vertraglichen Gebühr, maximal EUR 50.000,00 pro Jahr. Im Übrigen ist eine Haftung von ALLPLAN für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

11.2 In Abweichung dazu gilt:

- (a) Soweit ALLPLAN Leistungen begrenzt auf eine bestimmte Laufzeit, wie z. B. Subscription Lizenzen erbringt, wird die verschuldensunabhängige Haftung von ALLPLAN für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel ist ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen von Arglist.

- (b) Soweit ALLPLAN Dienstleistungen erbringt, wie z. B. technischen Support, haftet ALLPLAN für Mängel dieser Dienstleistungen ausschliesslich nach den Regeln des Dienstvertragsrechts.
- 11.3 Ansprüche nach dieser Ziffer verjähren in 12 Monaten, mit der Massgabe, dass für Ansprüche nach Ziffer 11.1(a) die gesetzliche Verjährungsfrist gilt.
- 11.4 Ist ein Schaden sowohl auf Verschulden von ALLPLAN als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen. Insbesondere ist der Kunde für eine regelmässige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem durch ALLPLAN verschuldeten Datenverlust haftet ALLPLAN deshalb ausschliesslich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten der vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und die Rekonstruktion der Daten, die auch bei Erstellung von Sicherheitskopien in angemessenen Abständen verloren gegangen wären.
- 11.5 Soweit die Haftung von ALLPLAN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ALLPLAN.
- 11.6 Soweit Handlungen oder eingestellte Inhalte des Kunden, seiner Mitarbeiter oder Berechtigter Nutzer gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte) verstossen, stellt der Kunde ALLPLAN vollständig von der Haftung frei und erstattet ALLPLAN sämtliche hieraus entstehenden Kosten. ALLPLAN ist nicht verpflichtet, Daten des Kunden auf mögliche Rechtsverstösse zu überprüfen. Wenn ALLPLAN feststellt oder von anderen darauf hingewiesen wird, dass bestimmte Inhalte eine zivil- oder strafrechtliche Verantwortlichkeit auslösen könnten, behält sich ALLPLAN vor diese Inhalte zu löschen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.

## **12 Schutzrechte Dritter**

- 12.1 Nach Kenntnis von ALLPLAN bestehen keine die vertragsgemässe Nutzung der Software beeinträchtigenden Schutzrechte Dritter. ALLPLAN haftet nicht für Ansprüche des Kunden, welche auf nicht von ALLPLAN vorgenommenen Änderungen der Software oder auf Rechtsmängeln an der Software Dritter, welche nicht Bestandteil der Software ist, oder auf einer schuldhaften Missachtung des zugehörigen Benutzerhandbuchs beruhen.
- 12.2 Wird die vertragsgemässe Nutzung der Software durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat ALLPLAN in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, nach ihrer Wahl und auf eigene Kosten Lizenzen zu erwerben und/oder die Software zu ändern oder ganz oder teilweise auszutauschen. Schlägt dies fehl, hat der Kunde das Recht, die Gebühr angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei nur unerheblichen Rechtsmängeln der Software ist der Rücktritt ausgeschlossen.
- 12.3 Der Kunde wird ALLPLAN bei Streitigkeiten im Rahmen dieser Ziffer angemessen unterstützen. Dies schliesst insbesondere die unverzügliche schriftliche Information über die Geltendmachung behaupteter Schutzrechtsverletzungen durch Dritte in Bezug auf die Software an ALLPLAN sowie die Einräumung von Befugnissen zur angemessenen Verteidigung der Rechte an der Software ein.

## **13 Höhere Gewalt**

- 13.1 Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, sind die Parteien zeitweise von ihren Leistungspflichten befreit.
- 13.2 Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von aussen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äusserste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht

wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist. Hierzu zählen insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways, Störungen im Bereich des jeweiligen Leistungsanbieters sowie Störungen, die im Risikobereich anderer Netzanbieter liegen.

- 13.3 Die Parteien können diesen Vertrag kündigen, wenn das Ereignis höherer Gewalt länger als zehn Tage andauert und eine einvernehmliche Vertragsanpassung nicht erzielt werden kann.

## **14 Vertraulichkeit**

- 14.1 Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung des Vertrages bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Die Parteien verpflichtet sich, die von der jeweils anderen Partei erhaltenen vertraulichen Informationen mindestens mit der Sorgfalt zu behandeln, die sie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Diese Verpflichtung zum Schutze vertraulicher Information beinhaltet nicht solche Informationen, die öffentlich bekannt sind. Öffentlich bekannte Informationen sind solche, die nachweislich vor ihrer Bekanntgabe bereits der jeweiligen Partei oder ihren Organen, Angestellten und Bevollmächtigten („Vertreter“) zugänglich waren bzw. ohne deren Verschulden während der Geltungsdauer dieses Vertrages öffentlich bekannt wurden. Der Begriff „vertrauliche Information“ umfasst weiterhin nicht solche Informationen, die die jeweilige Partei sich selbst erschlossen hat, vorausgesetzt, dass dies durch schriftliche Aufzeichnungen dieser Partei oder auf sonstige Weise belegt wird und keine in dieser Ziffer 14 festgelegten Pflichten unterlaufen werden.

- 14.2 Die Parteien verpflichten sich, nur solchen Vertretern Zugang zu vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen des Vertrags betraut sind und die sich einer Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäss dieser Ziffer 14 unterworfen haben.

- 14.3 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten und Behörden, soweit eine Rechtspflicht zur Offenlegung besteht oder die jeweilige Information in einem Zivilprozess zwischen den Parteien oder einer der Parteien und einem Dritten relevant ist. Über eine Herausgabe von vertraulichen Informationen ist die jeweils andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen. Jede Partei verpflichtet sich, die jeweils andere Partei vor Offenlegung vertraulicher Informationen zu informieren, es sei denn eine solche Mitteilung ist gesetzlich nicht zulässig.

- 14.4 Die Rechte und Pflichten nach Ziffer 14.1 und 14.2 werden von einer Beendigung dieses Vertrags nicht berührt. Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen der anderen Partei bei Beendigung dieses Vertrags nach deren Wahl zurückzugeben oder zu vernichten.

## **15 Datenschutz**

- 15.1 Die Parteien werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz beachten. Informationen zum Datenschutz und die derzeit aktuellen Datenschutzhinweise für Geschäftspartner können unter dem nachfolgenden Hyperlink abgerufen werden: <https://www.allplan.com/de/datenschutz#c305273>. Die Hinweise zum Datenschutz für die jeweilige Software (Allplan, FRILO, DC-Software, SCIA oder SDS2 Software), können beim Start der Software aufgerufen werden.

- 15.2 Wenn ALLPLAN im Rahmen der Leistungserbringung Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden erhält und als Auftragsverarbeiter tätig ist, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag abschliessen. In diesem Fall wird ALLPLAN die entsprechenden personenbezogenen Daten allein nach dessen Bestimmungen und nach den Weisungen des Kunden verarbeiten.

## **16 Export-Kontrolle**

Falls die Ausfuhr der Software nationalen oder internationalen Ausfuhrbestimmungen unterliegt, hat der Kunde die Zustimmung der zuständigen Stellen einzuholen. Die Kosten der Ausfuhr, insbesondere Zölle, Steuern, Gebühren und weitere Kosten sind vom Kunden zu tragen.

## **17 Schlussbestimmungen**

- 17.1 Wenn diese Nutzungsbedingungen in mehreren Sprachen verfasst sind, ist nur die englische Version verbindlich und die anderen Versionen dienen nur Informationszwecken.
- 17.2 Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzungsbedingungen bedürfen der Text- oder der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- 17.3 Der Kunde darf den auf Grundlage dieser Nutzungsbedingungen geschlossenen Vertrag bzw. seine aus diesem Vertrag hervorgehenden Rechte oder Pflichten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ALLPLAN an Dritte abtreten oder übertragen. ALLPLAN wird diese Zustimmung nicht unangemessen verweigern.
- 17.4 Soweit eine Regelung in diesen Nutzungsbedingungen die Schriftform voraussetzt, umfasst dies sowohl die Schriftform als auch jedes handschriftlich unterschriebene und als Telefax oder Scan per E-Mail übermitteltes Dokument.
- 17.5 Sollte eine Regelung dieser Nutzungsbedingungen teilweise oder vollständig unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder eine Lücke aufweisen, so bleiben alle übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die unwirksame Klausel ist in diesem Fall durch eine wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Gleiches gilt für das Schliessen einer Vertragslücke.
- 17.6 Diese Nutzungsbedingungen unterliegen Schweizer Recht unter Ausschluss des Schweizer Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.
- 17.7 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Hauptsitz von ALLPLAN Schweiz AG. ALLPLAN ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.